

Gemeinnützigkeitssatzung für die Gemeinde Petersberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg am 12.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Petersberg verfolgt mit folgenden Einrichtungen / Betrieben gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (1.1) Auf Grundlage der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Petersberg vom 29.01.1989:
 - Betrieb und Unterhaltung der Kindertagesstätte "Kolibri", Petersberg sowie der Kindergärten "Rauschenberger Rasselbande", OT Petersberg, "Regenbogen", OT Almendorf und "Burgenland", OT Steinhaus.
 - (1.2) Gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Petersberg vom 27.04.2000 die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilfeuerwehren Petersberg-Mitte sowie Haunedorf, Marbach, Margretenhaun, Steinau und Steinhaus:
 - Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg mit den Ortsteilfeuerwehren Petersberg-Mitte sowie Haunedorf, Marbach, Margretenhaun, Steinau und Steinhaus.
- (2) Zweck dieser Einrichtungen ist:
 - zu (1.1)
 - die Förderung von Bildung und Erziehung
 - und zu (1.2)
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - zu (1.1)
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und Kindergärten
 - und zu (1.2)
 - die Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehren und die Förderung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Die Gemeinde Petersberg ist mit diesen Einrichtungen / Betrieben gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Einrichtungen / Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

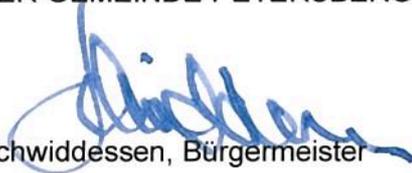
Bei Einstellung der Einrichtung / des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Petersberg, 18.12.2002

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE PETERSBERG


Schwiddessen, Bürgermeister



Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg die vorstehende Satzung in der Ausgabe Nr. 51/52 2002 des Amtsblattes der Gemeinde Petersberg vom 18.12.2002 bekannt gemacht worden ist.

Petersberg, 18.12.2002


Schwiddessen, Bürgermeister

